

Satzung

des Fördervereines

„Freunde und Förderer des Kinder- und Jugendtheaters des Landkreises Stollberg/E.“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Freunde und Förderer des Kinder- und Jugendtheaters des Landkreises Stollberg/E.“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Stollberg. Der Förderverein erlangt die Rechtsfähigkeit durch den Eintrag ins Vereinsregister.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „Freunde und Förderer des Kinder- und Jugendtheaters des Landkreises Stollberg/E.“ e. V. fördert die Erhaltung und Erweiterung der Theatertraditionen des Landkreises, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
2. Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur, die ideelle und materielle Unterstützung des Kinder- und Jugendtheaters im Rahmen des Theaterpädagogischen Zentrums des Landkreises Stollberg.
3. Der Förderverein strebt zusätzlich Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen an. Er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Amateur- und Berufstheatern und unterstützt alle Vorhaben des Kinder- und Jugendtheaters.
4. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintritt und Mitgliedschaft

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder können Behörden, Gesellschaften, Vereine, Firmen sowie natürliche und juristische Personen werden. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Teilnahme an den Aktivitäten des Kinder- und Jugendtheaters ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
3. Personen, die für den Verein Außerordentliches geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. freiwilligen Austritt. Dieser ist spätestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
 - b. Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann bei Schädigung der Interessen des Vereines, des Ansehens des Vereines und bei wiederholter Verletzung der Beitragspflicht erfolgen.
 - c. Streichung. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann erst drei Monate nach Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung erfolgen, die den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat.
 - d. Tod.Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und gezahlte Beiträge (Spenden).

§ 4 Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes liegt im Ermessen des Mitgliedes, darf aber 8,00 € im Jahr nicht unterschreiten.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlich mindestens 50,00 € betragenden Förderungsbeitrag.
3. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie ein Wahlvorschlagsrecht.
2. Das Wahlrecht wird auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. der gewählte Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand bildet zwischen den Mitgliederversammlungen das oberste Beschlussgremium des Vereines, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur alleinigen Entscheidung vorbehalten sind.

§ 7 Vorstand, gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Organisator/in Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereines nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Diese Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sind in der Mitgliederversammlung mehrere Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes eingebracht, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Bei nur einem Vorschlag erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Dringlichkeit, aber mindestens jährlich, von den Vorsitzenden des Vereines durch schriftliche Einladungen, mindestens 4 Wochen vor dem Termin, einberufen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt zur Vorlage und Beschlussfassung über den Finanzplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, sowie aller drei Jahre zur Wahl des Vorstandes. Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei Firmen, Behörden, Gesellschaften und Vereinen der jeweilige bevollmächtigte Vertreter. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der bzw. dem 1. oder 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Alle Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Innere Ordnung des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes
Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden führen die Mitgliederkartei.
2.
 - a) Die Schriftführerin/ der Schriftführer ist verpflichtet, über jede Versammlung und Sitzung ein Protokoll zu führen.
 - b) Die Kassierer/in/ der Kassierer führt die Buchhaltung des Vereines und ist zuständig für die Kontrolle der Beitragszahlungen und Spenden.
 - c) Die Organisatorin/ der Organisator Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit erledigt in Abstimmung mit den Vorsitzenden den notwendigen Schriftverkehr.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Die Kasse ist jährlich von zwei Beauftragten der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Das Prüfergebnis und der Kassenbestand sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Finanzen

Die Vertretung des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 2.500,00 Euro überschreiten, nur durch Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen können, es sei denn, in dem in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Finanzplan ist ein Ansatz in entsprechender Höhe vorhanden.

§ 11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereines an den Landkreis Stollberg (Kulturstiftung), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2007 und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. September 1994, geändert am 10. Juni 1996, außer Kraft.